

Der Gemeinderat der **Einwohnergemeinde Huttwil**, gestützt auf das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG) und auf das Wehrdienstreglement vom 10. November 1995 erlässt folgende

Dienstordnung

Fassung vom 21. Februar 2000

Inhaltsverzeichnis

Männliche/weibliche Schreibform	5
---------------------------------	---

I. Allgemeines

Art. 1	Zweck	5
--------	-------	---

II. Organisation der Feuerwehr

Art. 2	Bestand	5
	Gliederung	5
	a) Stab	5
	b) Chef Mannschaft	6
	c) Gruppen	6
	d) Alarmierungsgruppen	6
Art. 3	Stützpunkt B	6
	Pikettdienst	6

III. Pflichtenhefte

Art. 4	Allgemeines	7
Art. 5	Kommandant	7
Art. 6	Kommandant-Stellvertreter	8
Art. 7	Ausbildungsverantwortlicher	8
Art. 8	Pikettchef	9
Art. 9	Offiziere und Gruppenführer	9
Art. 10	Fourier	9
Art. 11	Materialverwalter	10
Art. 12	Chef Sicherheitskorps	11
Art. 13	Gruppenführer	11
Art. 14	Fachleute	11
	Motorfahrer	11
	Maschinisten	12
	Elektriker	12
	Atemschutz	12

IV. Kurspflicht, Ernennungen, Entlassungen

Art. 15	Kurspflicht	12
Art. 16	Ernennung Kader	12
Art. 17		12
Art. 18	Amtszeit	13
Art. 19		13
Art. 20		13

V. Ausrüstung

Art. 21	Ausrüstung	13
Art. 22	Umfang	14
Art. 23	Grundausrüstung	14
Art. 24		14
Art. 25	Materialkontrolle	14
Art. 26	Unterhalt der Ausrüstung	14

VI. Fahrzeug- und Gerätepark

Art. 27	Fahrzeuge	15
---------	-----------	----

VII. Übungsdienst

Art. 28	Übungsdienst	15
Art. 29		15
Art. 30	Übungsbesuch	15
Art. 31	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	16
Art. 32	Wasserbezugsorte bei abgelegenen Gebäuden	16
Art. 33	Private Wasserentnahmestellen	16
Art. 34	Kursbesuch	16
Art. 35	Parkdienst	16

VIII. Stabsrapporte

Art. 36	Kompetenzen	17
---------	-------------	----

IX. Alarmwesen

Art. 37	Verpflichtung zur Alarmierung	18
Art. 38	Anzeigepflicht	18
Art. 39	Alarmierung	18

X. Branddienst und Hilfeleistungen

Art. 40	Einsatzbeginn	19
Art. 41		19
Art. 42	Einsatzkommando	19
Art. 43	Zivilpersonen	19
Art. 44	Einsatz von Militärtruppen	19
Art. 45	Alkoholgenuss während Einsätzen	19
Art. 46	Verpflegungsberechtigung	20
Art. 47	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	20
Art. 48	Räumung des Schadenplatzes	20
Art. 49	Retablieren des Materials	20
Art. 50	Einsatzrapport	20

Art. 51	Fahrzeugrequisition	21
Art. 52	Einsatz persönlicher Fahrzeuge	21
Art. 53	Verrechnung von Gebühren	21
Art. 54	Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde	21

XI. Versicherung/Entschädigung/Sold

Art. 55	Versicherung	21
Art. 56	Entschädigung	22
Art. 57	Sold	22
Art. 58	Motorfahrzeugentschädigung	22
Art. 59	Rechnung für Einsätze	22
Art. 60	Meldung wegziehender Kader	22
Art. 61	Meldepflicht der Einwohnerkontrolle	23
Art. 62	Bezug der Pflichtersatzsteuer	23
Art. 63	Bussenkontrolle	23
Art. 64	Finanzierung	23

XII. Strafbestimmungen

Art. 65	Bussen und Disziplinarstrafen	23
Art. 66		24
Art. 67		24

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 68	Installation von Löscheinrichtungen	24
Art. 69	Ausbrennen von Kaminen	25
Art. 70	Inkrafttreten	25

Bussenregelung (Anhang I)

Art. 1	Bussen	26
Art. 2	Spezialistenübungen	26

Organigramm (Anhang II)

Organigramm	27
-------------	----

Männliche/weibliche
Schreibform

In der Dienstordnung wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amtsausführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

I. Allgemeines

Artikel 1

Zweck

¹ Die Dienstordnung enthält die Grundlagen für den gesamten Dienstbetrieb der Feuerwehr und dient der Schaffung einer einheitlichen Dienstauffassung. Sie bestimmt die Pflichten und Rechte sowie die Verantwortlichkeiten eines jeden Feuerwehrangehörigen.

II. Organisation der Feuerwehr

Artikel 2

Bestand

¹ Der personelle Mannschaftsbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung (GVB). Gestützt auf diese Bestimmungen legt die Kommission für öffentliche Sicherheit den Sollbestand auf Antrag des Stabsrapportes fest.

Gliederung

² Die Feuerwehr besteht aus:

a) dem Stab

b) Feuerwehrangehörigen

a) Stab

³ Feinstruktur:

Kommandant

als Hptm

Kommandant-Stv

als Oblt

Materialwart

als Fw oder Lt

Fourier

als Fw oder Lt

Ausbildungsverantwortlicher

als Lt oder Oblt

b) Chef Mannschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Pikettchef • Stellvertreter 	<p>als Oblt</p> <p>als Lt</p>
c) Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Schnell- / Ersteinsatz • Atemschutz • Feuerwehrangehörige • Technische Hilfeleistung • Sicherheitskorps 	
d) Alarmierungsgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Stabsgruppe • Schnell- / Ersteinsatz • Technische Hilfeleistung • Sicherheitskorps (SIKO) • Atemschutz AS Aarwangen • Ganze Wehr 	<p>Oel-/Chemie Strassenrettung</p> <p>AS Regio 080</p>

Artikel 3

Stützpunkt B	¹ Die Feuerwehr Huttwil wurde als Stützpunkt B bestimmt. Die Pflichten richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Stützpunktverordnung.
Pikettdienst	² Für die Organisation des Pikettdienstes an Sonn- und Feiertagen ist der Kommandant zuständig. Der Pikettdienst dauert von Samstagabend 20.00 Uhr bis Sonn-/Feiertag abend 20.00 Uhr.

III. Pflichtenhefte

Artikel 4

Allgemeines

Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

1. Beachtung der angeordneten Disziplin.
2. Anständiges Benehmen gegenüber jedermann.
3. Gehorsam gegenüber Kommandierenden und Höheren im Grad.
4. Regelmässiger Besuch der Übungen und pünktliches Antreten.
5. Schnellstmögliches Antreten auf dem Brandplatz.
6. Ruhe und Besonnenheit bei den zur Durchführung übertragenen Arbeiten.
7. Beibehaltung des zugewiesenen Postens, solange keine Erlaubnis zum Verlassen erteilt wird oder nicht Gefahr droht.
8. Material, persönliche Ausrüstung und Privateigentum nach Möglichkeit zu schonen.

Artikel 5

Kommandant

Der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrowesen. Ihm fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:

1. Anordnung von Neurekrutierungen. Zuweisung der Rekruten zu den einzelnen Gruppen.
2. Vertretung der Feuerwehr nach aussen.
3. Überwachung der genauen Handhabung des Wehrdienstreglementes und der Dienstordnung.
4. Aufstellen eines jährlichen Übungsprogrammes.
5. Überwachung der Ausbildung unter Berücksichtigung der richtigen Handhabung der Ausbildungsreglemente.
6. Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte sowie der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen.
7. Weiterbildung des Kadres und Aufsicht über die Ausbildung der Fachleute und der Mannschaft.
8. Überwachung des Besuches der obligatorischen kantonalen

Feuerwehrkurse für Kader und Fachleute.

9. Visierung aller Rechnungen
10. Eröffnung von Kommissionsbeschlüssen über Ernennung, Beförderung, Versetzung, Entlassung und Abberufung der Offiziere, Gruppenführer und Fachleute.
11. Eröffnung von Kommissionsbeschlüssen über Einstellung bestimmter Offiziere, Gruppenführer und Fachleute in ihren Funktionen.
12. Organisation aller nötigen Erfordernisse für die Alarmierung.
13. Überwachung des Strafvollzugs.
14. Alleiniges Führen des Schadenplatzkommandos; Befehlerteilung in Sachen Brandplatzorganisation, Verpflegung, Abräumdienst und Wachtdienst.
15. Entscheid über den Umfang der Hilfeleistung an Stützpunktgemeinden.
16. Jährliche Ablieferung eines Feuerwehrberichtes zuhanden der Kommission für öffentliche Sicherheit, des Gemeinderates, des Statthalters und des Inspektors.
17. Bewilligung im Einzelfall für ausserdienstliche Verwendung derjenigen Geräte, welche hiefür von der Kommission für öffentliche Sicherheit freigegeben und bestimmt sind.
18. Einberufung und Leitung von Stabsrapporten gemäss Artikel 36 ff hienach.

Artikel 6

Kommandant-
Stellvertreter

Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in alle seine Rechte und Pflichten falls dieser aus einem Grund verhindert ist.

Artikel 7

Ausbildungs-
verantwortlicher

Er bildet die Feuerwehrangehörigen nach den Richtlinien des SFV in Absprache mit dem Kommandanten aus. Er legt die Ausbildungsschwerpunkte für die Übungen fest und überwacht diese.

Artikel 8

Pikettchef

Dieser ist verantwortlich für die ihm unterstellten Gruppen. Seine Pflichten sind:

1. Leitung der Ausbildung der Gruppenführer und der Mannschaft nach den Weisungen des Kommandanten und des Ausbildungsverantwortlichen im Sinne der Reglemente.
2. Erstellen der detaillierten Übungsprogramme.
3. Koordination der verschiedenen Fachdienstübungen.
4. Leitung der Übungen.
5. Überwachen der Einsatzbereitschaft des Materials und der Mannschaft.
6. Erstellen der Präsenzlisten zuhanden des Fouriers.

Artikel 9

Offiziere und Gruppenführer

Offiziere und Gruppenführer haben namentlich folgende Pflichten:

1. Wahrung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft.
2. Deutliche und klare Befehlsgebung im Rahmen ihrer Kompetenzen.
3. Kontrolle über die Durchführung der erteilten Befehle.
4. Mitteilung an Vorgesetzte über dringlich gewordene, selbständig getroffene Anordnungen.
5. Ausbildung der Mannschaft.
6. Pflege des guten Beispiels in und ausser Dienst.

Artikel 10

Fourier

Er besorgt das Rechnungswesen und die Administration der Feuerwehr. Seine Pflichten sind:

1. Führung des Protokolls des Stabsrapportes.
2. Erledigung der schriftlichen Administration für den Stabsrapport nach den Weisungen des Kommandanten.
3. Nachführen der Personalkontrolle, der Dienstbüchlein, der Kurskontrolle und der Strafkontrolle.
4. Meldung wegziehender Feuerwehrangehöriger an den

Wohnsitzregisterführer.

5. Mitteilung der Mutationen an die Pikett- bzw. Gruppenführer sowie an den Materialverwalter.
6. Zuständigkeit für Soldabrechnung und Soldauszahlung.
7. Organisation und Durchführung des Verpflegungsdienstes bei Schadenfällen nach Anordnungen des Kommandanten.
8. Antrag an die Kommission für öffentliche Sicherheit für das Verfügen von Bussen.
9. Erledigung von schriftlichen Korrespondenzarbeiten nach Weisungen der Pikettchefs oder der Fachgruppenführer.
10. Ist im Alarmfall für die Fixbesetzung besorgt.

Artikel 11

Materialverwalter

¹ Der Materialverwalter führt in und ausser Dienst die Aufsicht über das gesamte Materialwesen. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des Materials. Seine Pflichten sind:

1. Führung und Mutation sämtlicher Inventarlisten von Korpsmaterial und persönlicher Ausrüstung.
2. Periodische Prüfung des Materials.
3. Überwachung der Wartung und des Unterhaltes des Materials und der Geräte.
4. Eigenhändige Instandstellung von kleineren Defekten; Anordnung von Reparaturen.
5. Rapport und Antragstellung.
6. Verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit in den Magazinen.
7. Hat bei Alarmauslösung im Magazin einzurücken. Er ist verantwortlich für das Ausrücken des Materials.
8. Er ist Stellvertreter für die Fixbesetzung.

² Die Kontrolle und Wartung der Atemschutzausrüstung wird von einem ausgebildeten Atemschutzgerätewart ausgeführt.

Artikel 12

Chef Sicherheitskorps

Der Sikochef ist zuständig für alle verkehrssicherheitstechnischen Belange. Seine Pflichten sind:

1. Ausbildung der Wachmannschaft gemäss den Weisungen des Ausbildungsverantwortlichen.
2. Verantwortlich für die nötigen Umleitungen unter Berücksichtigung des Verkehr-Umleitungskonzeptes; wenn nötig in Verbindung mit der Kantonspolizei.
3. Übergabe Verdächtiger an die Kantonspolizei.
4. Freihalten der Verbindungen über die Absperrzonen hinaus.

Artikel 13

Gruppenführer

Sie führen die ihnen unterstellten Gruppen, und sie sind in dieser Eigenschaft verantwortlich für die ständige Bereitschaft der Mannschaft, der Geräte und der Ausrüstung. Ihre Pflichten sind:

1. Ausbildung der Mannschaft gemäss den Weisungen des Ausbildungsverantwortlichen.
2. Gute Vorbereitung der Übungen im Hinblick auf eine lehrreiche und interessante Gestaltung des Dienstes.
3. Erstellen der Appellisten zuhanden des Fouriers.
4. Inventarkontrolle über das anvertraute Material und zuständig für die sorgfältige Reinigung und Magazinierung.
5. Meldung von Beschädigungen und Mängeln an den Materialverwalter.

Artikel 14

Fachleute

¹ Die nachstehenden Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktion überbundenen Spezialaufgaben.

² Die Feuerwehrangehörigen führen die von ihren Vorgesetzten zugewiesenen Aufgaben aus.

Motorfahrer

³ Jeder Motorfahrer von Feuerwehrdienstfahrzeugen muss im Besitz des entsprechenden Führerausweises sein und ist verpflichtet, die Vorschriften gemäss Artikel 26 Absatz 2 hienach einzuhalten.

Maschinisten	⁴ Die Maschinisten der Motorspritzen bedienen ihre Geräte im Sinne der erhaltenen Spezialinstruktionen und der Befehle der Vorgesetzten. Sie sind für die Wartung und Reinigung sowie für die ständige Einsatzbereitschaft der Motorspritzen verantwortlich. Zu diesem Zweck organisieren sie einen Kontrolldienst. Der Chef ist verantwortlich für die Beaufsichtigung der Wasserbezugsorte.
Elektriker	⁵ Die Arbeiten der Elektriker und die Bedienung der elektrischen Anlagen richten sich nach den erhaltenen Spezialinstruktionen und den Befehlen ihres Vorgesetzten.
Atemschutz	⁶ Die Atemschutzträger werden in speziellen Situationen eingesetzt; sie haben für die Behandlung ihrer Geräte in und ausser Dienst stets die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden. Sie sind verpflichtet, sich periodisch auf ihre gesundheitliche Tauglichkeit untersuchen zu lassen.

IV. Kurspflicht, Ernennungen, Entlassungen

Artikel 15

Kurspflicht	Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, eine Charge anzunehmen, entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
-------------	---

Artikel 16

Ernennung Kader	Es sind soviele Offiziere, Gruppenführer und Fachleute zu ernennen, wie es die jeweilige Feuerwehrorganisation erfordert.
-----------------	---

Artikel 17

Bei allen Ernennungen sind sowohl die Erfahrung und Ausbildung in der Feuerwehr als auch die persönliche Eignung der Betreffenden zu berücksichtigen.

Amtszeit

Artikel 18

Offiziere, Gruppenführer und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis

- zum Austritt aus der Dienstpflicht;
- ihre Ernennungsbehörde sie enthebt;
- ihre Ernennungsbehörde sie auf gestelltes Gesuch hin entlässt, befördert oder versetzt.

Artikel 19

Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus anderen zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Gruppenführer und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Artikel 20

Die Kommission für öffentliche Sicherheit kann Offiziere, Gruppenführer und Fachleute mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenzen hinaus in ihrer Funktion belassen.

V. Ausrüstung

Artikel 21

Ausrüstung

Die Korpsausrüstung hat den durch Gesetz, Verordnungen und Weisungen vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen. Der Feuerwehrkommandant stellt von Fall zu Fall der Kommission für öffentliche Sicherheit zuhanden des Gemeinderates im Jahresbudget entsprechende Anträge, wenn notwendig in Verbindung mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor.

Artikel 22

Umfang

Die persönliche Ausrüstung aller Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Feuerwehr-Verbandes. Zudem ist jedem Feuerwehrangehörigen je ein Exemplar des Gemeinde-Wehrdienstreglementes und der Dienstordnung auszuhändigen.

Artikel 23

Grundausrüstung

Die Grundausrüstung der Feuerwehrangehörigen erfolgt nach den Weisungen der Gebäudeversicherung. Mindestens je eine komplette Grundausrüstung muss sich auf jedem Fahrzeug befinden. Das Sicherheitskorps als Wachmannschaft ist mit dem nötigen Absperrmaterial und Stablampen auszustatten.

Artikel 24

Dem Kader sind zudem die notwendigen Appellisten, Reglemente und Dienstanleitungen auszuhändigen.

Artikel 25

Materialkontrolle

Abgegebene persönliche Ausrüstung sowie Reglemente werden vom Materialverwalter in der Mannschaftskontrolle eingetragen.

Artikel 26

Unterhalt der Ausrüstung

Kader, Fachleute und Mannschaft sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung stets in gutem und sauberem Zustand zu halten. Zu andern als dienstlichen Zwecken darf die persönliche Ausrüstung nicht verwendet werden. Ausser Dienst verlorenes oder beschädigtes Material muss nach den Anordnungen der Kommission für öffentliche Sicherheit vergütet werden.

VI. Fahrzeug- und Gerätepark

Artikel 27

Fahrzeuge

¹ Die feuerwehreigenen Fahrzeuge dürfen nur von Feuerwehrangehörigen gefahren werden, welche im Besitz des entsprechenden Führerausweises sind. Stehen nicht genügend Fahrzeugführer mit privaten Führerausweisen zur Verfügung, ist der Kommandant verantwortlich, dass weitere Feuerwehrangehörige in den entsprechenden Fahrzeugkategorien ausgebildet werden.

² Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, trotz der erforderlichen Eile die Vorschriften des Strassenverkehrs einzuhalten. Sie sind für die verkehrstechnische Ausrüstung und das richtige Beladen der Fahrzeuge verantwortlich. Blaulicht und Zweiklanghorn dürfen im Ernstfall nach den Richtlinien der Kantonspolizei Bern verwendet werden.

VII. Übungsdienst

Artikel 28

Übungsdienst

Die Übungen finden alljährlich gemäss Übungsprogramm statt, welches der Stabsrapport aufgrund der Bestimmungen der Gebäudeversicherung festlegt. Das Übungsprogramm wird der Kommission für öffentliche Sicherheit und dem Feuerwehrinspektor zur Kenntnis gebracht.

Artikel 29

Das Übungsprogramm wird alljährlich im Anzeiger veröffentlicht sowie jedem Feuerwehrangehörigen zusätzlich abgegeben.

Artikel 30

Übungsbesuch

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben bei Rekrutierungen und Übungen wird im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen bestraft.

² Als Entschuldigung können die in Artikel 11 des Wehrdienstreglementes aufgelisteten Gründe geltend gemacht werden.

Artikel 31

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

Die Besitzer von Liegenschaften sind verpflichtet, ihre Gebäude der Feuerwehr zu Übungszwecken zur Verfügung zu stellen. Allfällige Schäden werden auf Verlangen durch die Gemeinde vergütet.

Artikel 32

Wasserbezugsorte
bei abgelegenen
Gebäuden

In abgelegenen Höfen und Häusergruppen sind die Grundbesitzer gehalten, die Erstellung von Wasserbezugsorten tatkräftig zu unterstützen.

Artikel 33

Private Wasser-
entnahmestellen

Alle Eigentümer von Gewässern, Wasserleitungen, Brunnen, Weihern, Wasser- und Jauchebehältern sind gehalten, diese im Brandfall zur Löschwasserentnahme zur Verfügung zu stellen. Daraus entstandener Schaden wird auf Verlangen von der Gemeinde vergütet.

Artikel 34

Kursbesuch

Kommandanten, Offiziere, Fachleute und Gruppenführer werden in die entsprechenden Kurse kommandiert. Vor der Kommandierung sollten die Betreffenden während mindestens einem Jahr eine untere Funktion ausgeübt haben.

Artikel 35

Parkdienst

Die Geräteführer sorgen am Schluss jeder Übung für den notwendigen Parkdienst. Über verlorenes oder beschädigtes Material ist dem Materialverwalter sofort Meldung zu erstatten.

VIII. Stabsrapporte

Artikel 36

Kompetenzen

Die Kompetenzen und Pflichten der Stabsrapportteilnehmer sind wie folgt geregelt:

1. Der Zweck der Stabsrapporte liegt
 - im Erarbeiten von Übungsprogrammen;
 - in der Entlastung der Kommission für öffentliche Sicherheit von ausgesprochenen Fachdienst-Aufgaben;
 - in der kompetenten Beratung und Erarbeitung von Unterlagen zu Handen der Kommission für öffentliche Sicherheit.
2. Die Zielsetzung liegt
 - in der Förderung der Zusammenarbeit des oberen Kaders;
 - in der besseren Information über Feuerwehrbelange.
3. Folgende Rapporte finden statt:
 - 1. Rapport jeweils Mitte Jahr;
 - 2. Rapport jeweils im November/Dezember;
 - ausserordentliche Rapporte nach Aufgebot.
4. Teilnehmer sind alle Offiziere und Gruppenverantwortlichen der Feuerwehr Huttwil.
5. Die Stabsrapporte werden geleitet vom Kommandanten oder Kdt-Stv.
6. Die Protokollführung
 - wird durch den Fourier vorgenommen;
 - hat für jeden Rapport zu erfolgen;
 - Das Protokoll wird an alle unter Absatz 4 aufgeführten Teilnehmer sowie an den Gemeinderatsvertreter und den Mannschaftsvertreter versandt.
7. Besoldung: Die Stabsrapporte werden als Abendübung besoldet.
8. Kompetenzen: Das Gremium des Stabsrapportes ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten beschlussfähig.
9. Themen und Aufgaben

- Übungsdienst: Rückblick - Zukunft;
- Personalplanung;
- Erstellen von Alarm- und Pikettlisten;
- Aussprachen betreffend Verbesserungsmöglichkeiten;
- Informationsmöglichkeit des Kommandanten;
- Verabschiedung von Anträgen zuhanden der Kommission für öffentliche Sicherheit.

IX. Alarmwesen

Artikel 37

Verpflichtung zur Alarmierung

Jedermann ist verpflichtet, Wahrnehmungen über einen Brandausbruch umgehend zur Kenntnis der gefährdeten Hausbewohner und der Feuermeldestelle zu bringen sowie erste tatkräftige Hilfe zu leisten.

Artikel 38

Anzeigepflicht

Die Verheimlichung eines Brandes, auch wenn dieser ohne fremde Hilfe gelöscht werden konnte, ist strafbar.

Artikel 39

Alarmierung

¹ Der Alarm wird über die Alarmzentrale Oberaargau in Bern ausgelöst. Nach Rücksprache mit den Stabsgruppenmitgliedern der Feuerwehr Huttwil alarmiert die Alarmzentrale SMT die erforderlichen und gewünschten Alarmgruppen. Alarmiert wird nach einem vom Feuerwehrkommandanten aufgestellten und allen Stabsgruppenmitgliedern bekannten Alarmierungsplan.

² Bei Ausfall der Alarmierungszentrale können entweder mit dem auf dem Magazin montierten Presslufthorn oder über Funk/PC die Pager alarmiert werden.

X. Branddienst und Hilfeleistungen

Artikel 40

Einsatzbeginn

Nach Alarm begeben sich alle Motorfahrer zum Magazin. Sobald die nötige Bedienungsmannschaft pro Fahrzeug oder Gerät anwesend ist, wird ausgerückt. Alle übrigen Feuerwehrangehörigen begeben sich direkt zum Einsatzort und melden sich bei ihrem Geräteführer. Bei Stützpunkteinsätzen wird beim Magazin besammelt.

Artikel 41

Ist der Kommandant oder sein Stellvertreter noch nicht zur Stelle, so hat der zuerst eintreffende Offizier oder Gruppenführer von sich aus die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Artikel 42

Einsatzkommando

Auf dem Brandplatz führt der Kommandant das ausschliessliche Kommando. Ihm unterstehen auch die auswärtigen Abteilungen. Diese dürfen den Brandplatz nicht ohne seine Erlaubnis verlassen.

Artikel 43

Zivilpersonen

Zivilpersonen sind auf Anordnung des Kommandanten zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Brandplatzes verpflichtet. Verdächtige oder Ruhestörer können durch die Polizei in Arrest gesetzt werden.

Artikel 44

Einsatz von
Militärtruppen

Stellen sich im Brandfall dem Kommandanten militärische Truppen zur Verfügung, so sind die Befehle an sie durch die Truppenoffiziere zu vermitteln.

Artikel 45

Alkoholgenuss
während Einsätzen

Der Ausschank alkoholischer Getränke an Feuerwehrkader und -mannschaft ist ohne Einwilligung des Kommandanten verboten. Die Offiziere und Gruppenführer sind für die Einhaltung dieses Verbotes verantwortlich.

Artikel 46

Verpflegungs-
berechtigung

Dauert der Branddienst nachts mehr als 3 Stunden und tags mehr als 4 Stunden, so hat die Mannschaft pro 3 bzw. 4 Stunden Anrecht auf eine angemessene Verpflegung.

Artikel 47

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

¹ Bei Brandfällen ist die Feuerwehr berechtigt, öffentliche oder private Gebäude für die Lösch- und Rettungsarbeiten sowie zur Unterbringung geretteter Personen oder Gegenstände in Anspruch zu nehmen.

² Allfällige Beschädigungen werden auf Verlangen durch die Gemeinde vergütet.

Artikel 48

Räumung des
Schadenplatzes

Nach beendiger Löscharbeit bestimmt der Brandplatzkommandant die Mannschaft, welche den Abräumdienst zu besorgen hat. Der Brandplatz darf nicht ohne Erlaubnis verlassen werden. Der Brandplatzkommandant hat dafür zu sorgen, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen, die zur Vornahme der Räumungsarbeiten oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht notwendig sind, vermieden werden. Die Pflichträumung geht nur soweit, als dass keine Einsturzgefahr oder sonstige Beeinträchtigungen mehr bestehen. Die Entsorgungsgebühren und Transportkosten gehen immer zu Lasten des Verursachers.

Artikel 49

Retablieren des
Materials

Nach jedem Brandfall sind nach den Weisungen des Kommandanten die Geräte so rasch als möglich wieder in dienstbereiten Zustand zu stellen.

Artikel 50

Einsatzrapport

Über den Verlauf eines Brandfalles, bei welchem Teile der Feuerwehr im Einsatz standen, hat der Feuerwehrkommandant zuhanden der Kommission für öffentliche Sicherheit, des Gemeinderates, des Regierungsstatthalters, des Inspektors und der Polizei nach Formular Bericht zu erstatten.

Artikel 51

Fahrzeugrequisition

Die Kommission für öffentliche Sicherheit verpflichtet durch Vertrag und gegen angemessene Entschädigung einige wenige Motorfahrzeughalter zum Transport der Motorspritze im Übungs- und Branddienst. Für allfällig entstehende Schäden an diesen Fahrzeugen haftet unter Vorbehalt des Rückgriffrechtes die Gemeinde.

Artikel 52

Einsatz persönlicher Fahrzeuge

In Brandfällen ist jeder Besitzer gehalten, seine Motorfahrzeuge gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Für allfällige entstehende Schäden haftet unter Vorbehalt des Rückgriffrechtes die Gemeinde.

Artikel 53

Verrechnung von Gebühren

Gestützt auf Artikel 32 und 33 FWG sowie gestützt auf Artikel 38 der Verordnung zum FWG besteht die Möglichkeit, für weitergehende Einsätze Gebühren für auftretende Kosten zu verrechnen. Diese Ansätze sind in der Gebührenverordnung geregelt.

Artikel 54

Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde

Zu Hilfeleistungen in Brandfällen ausserhalb der Gemeinde wird in der Regel die Stützpunkt-Einsatzgruppe aufgeboten. Der Kommandant entscheidet, wenn weitere Hilfe zu leisten ist. Die Kosten für solche Hilfeleistungen sind in der Gebührenverordnung geregelt.

XI. Versicherung/Entschädigung/Sold

Artikel 55

Versicherung

Die Feuerwehrangehörigen sind bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Das Kader und im Ernstfall stellvertretungsweise Anordnungen treffende Feuerwehrangehörige sind bei einer privaten Versicherungsgesellschaft für die gesetzliche Haftpflicht versichert.

Artikel 56

Entschädigung

Die Entschädigungen werden durch den Gemeinderat in der Verordnung über die Funktionseinreihungen des Gemeindepersonals und die Spesenentschädigungen festgesetzt.

Artikel 57

Sold

¹ Der zu entrichtende Sold für den Übungs- und Branddienst wird auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit durch den Gemeinderat festgesetzt.

² Für die Teilnahme an Feuerwehrkursen, Delegiertenversammlungen und Kommandantenrapporten sowie an Kaderübungen, welche eine Verpflegung auswärts notwendig machen, werden die Ansätze von der Kommission für öffentliche Sicherheit von Fall zu Fall festgesetzt.

Artikel 58

Motorfahrzeugentschädigung

Die Entschädigungen für die bei Übungen und im Ernstfall beanspruchten Motorfahrzeuge werden von der Kommission für öffentliche Sicherheit festgesetzt.

Artikel 59

Rechnung für Einsätze

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit einen Tarif für die Verrechnung der Kosten bei auswärtiger Hilfeleistung.

² In besonderen Fällen hat die Kommission für öffentliche Sicherheit die Kompetenz, auf die Verrechnung zu verzichten.

³ Über die Verrechnung der übrigen Einsätze entscheidet die Kommission für öffentliche Sicherheit.

Artikel 60

Meldung wegziehender Kader

Offiziere, Gruppenführer und Fachleute welche umziehen, sind durch den Fourier dem Wohnsitzregisterführer zu melden, der die Meldung an den Registerführer der neuen Wohngemeinde zuhanden des Feuerwehrkommandanten weitergibt.

Artikel 61

Meldepflicht der
Einwohnerkontrolle

Der Wohnsitzregisterführer ist verpflichtet, dem Fourier auf Verlangen vom stattgefundenen Zuwachs oder Abgang feuerwehrpflichtiger Mannschaft Kenntnis zu geben.

Artikel 62

Bezug der Pflichter-
satzsteuer

Die Pflichtersatzsteuer wird jährlich erhoben.

Artikel 63

Bussenkontrolle

Eine besondere Kontrolle gibt über ausgesprochene Bussen und Strafen Auskunft.

Artikel 64

Finanzierung

Zur Bestreitung der Ausgaben der Feuerwehr werden vorab die Erträge der Ersatzsteuer und der Bussen verwendet. Die Feuerwehrrechnung wird durch den Finanzverwalter geführt. Die Kommission für öffentliche Sicherheit erstellt alljährlich einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben. Die Rechnung über die Feuerwehr bildet einen Bestandteil der Gemeindefinanzrechnung und unterliegt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und den Regierungsrat.

XII. Strafbestimmungen

Artikel 65

Bussen und
Disziplinarstrafen

¹ Verstöße gegen die Disziplin, Ausbleiben bei Aushebungen, Übungen und Brandfällen oder sonstigen Hilfeleistungen ohne genügende Entschuldigung sowie alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden bestraft mit:

- a) Verweis vor der Abteilung
- b) Wegweisung vom Übungs- oder Brandplatz
- c) Geldbussen von Fr. 20.-- bis Fr. 300.--
- d) Degradierung
- e) Versetzen zu den Ersatzpflichtigen

² Die Strafen a) und b) werden je nach der Schwere des Falles

vom Kommandanten, seinem Stellvertreter, dem Offizier oder dem Wachtchef ausgesprochen. Die Strafen c) bis e) können miteinander verbunden werden. Sie werden auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit durch den Gemeinderat ausgesprochen. Die Strafbestimmungen in Gesetz und Dekret bleiben vorbehalten.

Artikel 66

Gemäss Artikel 11 ff des Wehrdienstreglementes sowie gemäss Artikel 30 hievor ist der Besuch der Übungen obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben einer Übung ist in Anhang I geregelt.

Artikel 67

Für das Verfahren finden die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung Anwendung.

XIII. Schlussbestimmungen

Artikel 68

Installation von
Löscheinrichtungen

Die Eigentümer von Fabriken, Gasthöfen oder anderen grösseren Etablissements haben sich mit den von der GVB vorgeschriebenen Löscheinrichtungen zu versehen und diese stets in brauchbarem Zustand zu erhalten.

Artikel 69

Ausbrennen von
Kaminen

Das für das Ausbrennen eines Kamins erforderliche Wachtpersonal stellt die Feuerwehr (gemäss Kaminfegertarif für den Kanton Bern) unentgeltlich zur Verfügung. Der Kaminfeger ist jedoch verpflichtet, den Feuerwehrkommandanten von einem solchen Vorhaben rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Feuerwehrkommandant bietet mindestens 2 Mann zur Überwachung auf.

Artikel 70

Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Huttwil, 21. Februar 2000

Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Anhang I - Bussenregelung

Artikel 1

Bussen

¹ Gemäss Wehrdienstreglement Artikel 11 und folgende ist der Besuch der Übungen obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben von folgenden Übungen wird gebüsst:

- 2 Pikettübungen
- 2 Gesamtfeuerwehr-Übungen
- 1 Hauptübung

² Folgende Bussensätze werden zur Anwendung gebracht:

- | | |
|----------|-------------|
| 1. Übung | Fr. 20.-- |
| 2. Übung | Fr. 40.-- |
| 3. Übung | Fr. 40.--* |
| 4. Übung | Fr. 60.--* |
| 5. Übung | Fr. 60.--* |
| 6. Übung | Fr. 80.--* |
| 7. Übung | Fr. 100.--* |

Die erhöhten Bussenansätze gelten bei wiederholtem Fehlen pro Jahr.

* Mit gleichzeitiger Verwarnung betreffend Ausschluss oder Rückversetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen.

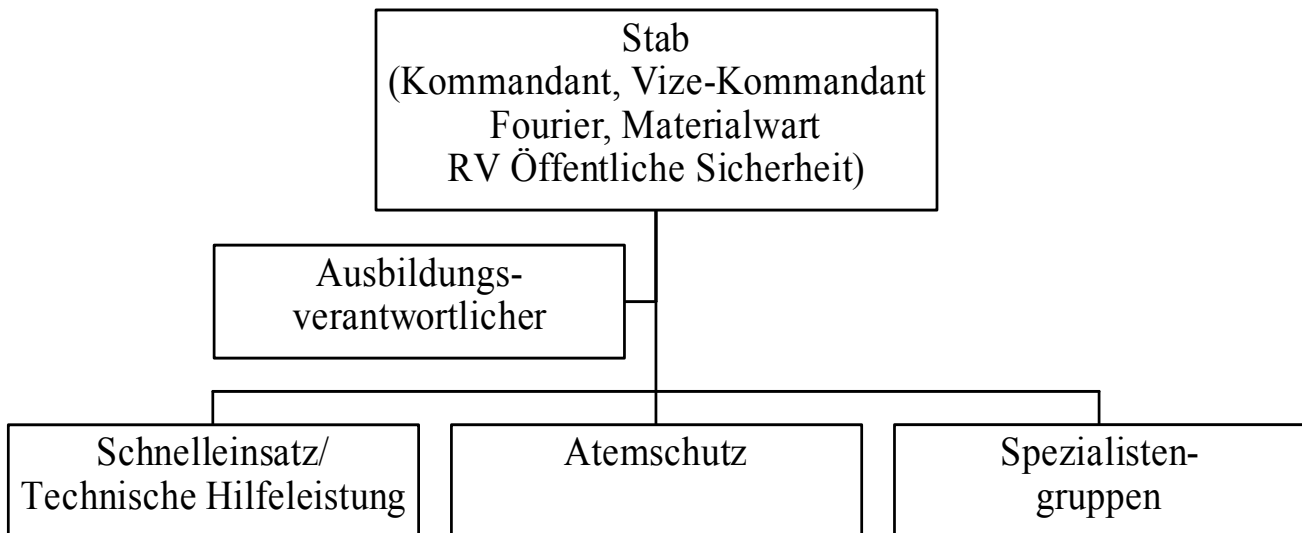
Artikel 2

Spezialistenübungen

Der Nichtbesuch einer Spezialisten-Übung wird nicht gebüsst, wenn vor der Übung ein mündliches oder schriftliches Entschuldigungsgesuch gemäss Wehrdienstreglement Artikel 11 eingegangen ist.

Anhang II - Organigramm

Organisation Feuerwehr Huttwil



Beschluss des Gemeinderates vom 21.1.2002 (muss noch in der Verordnung angepasst werden)

1 7.712. Wehrdienste; Sold und Entschädigungen

Anpassung Soldansätze für Übungen

Es liegt folgender Protokollauszug der Kommission für öffentliche Sicherheit vom 15. November 2001 vor:

Gemäss den Weisungen der GVB musste jeder Feuerwehrpflichtige ab dem Jahr 2000 zwei Übungen pro Jahr mehr absolvieren. Gleichzeitig erfolgte eine Verlängerung der Abendübungen von 2 auf 3 Stunden. Die damalige Wehrdienstkommission vertrat die Auffassung, dass sich wegen der Mehrverantwortung infolge Neustrukturierung und den längeren Übungszeiten eine Verdoppelung der Soldansätze verantworten liesse. Aufgrund einer Berechnung des Gemeindeschreibers, welche Auswirkungen die Anpassung der Soldansätze und der zusätzlichen Übungen nach sich zieht, hat eine Besprechung zwischen dem Kommandanten, den Ressortverantwortlichen Finanzen und Wehrdienste/Zivilschutz und dem Gemeindeschreiber stattgefunden.

Weil die Ausgaben der Wehrdienste nicht durch die Wehrdienstersatzabgaben gedeckt werden und die Gemeindeversammlung eine Erhöhung der Abgabe abgelehnt hat, einigte man sich bei dieser Besprechung auf den Vorschlag, die Ansätze um 50 % anzuheben, (Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.00). Gemäss einer mündlichen Besprechung zwischen dem Kommandanten und dem Ressortverantwortlichen Finanzen wurde zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart, dass die Soldansätze auf das Jahr 2001 erneut angehoben werden sollen. Der Gemeinderat hat dann aber an seiner Sitzung vom 18.12.00 beschlossen, die Entschädigungen gemäss dem GR-Beschluss vom Februar zu übernehmen. Die Feuerwehr vertritt nach wie vor die Meinung, dass die Ansätze angepasst werden sollen.

Vergleich zu den Sitzungsgeldern der Kommissionen:

Kommission:	Fr. 15.— / Std.
Übung FW:	Fr. 15.— / Abend (3 Std.)

Ein weiterer Grund für den Antrag ist die neue Regelung des AHV-Abzugs. Pflichtig ist die Pikettentschädigung und die Entschädigung ab 3. Stunde Ernsteinsatz.

Für das Jahr 2002 wurde bereits mit den neuen Ansätzen budgetiert !

Finanzielle Auswirkungen (Ergänzend zum Antrag)

Budget 2002, Sold-Entschädigung, Kto. 140.301.01 = Fr. 42'000.—

<i>Berechnung</i>		<i>Vergleich 1999</i>	
Pikettentschädigungen	171 à Fr. 40.—	=	Fr. 6'840.—
Übungen	768 à Fr. 20.—	=	Fr. 15'360.— Fr. 7'370.--
Einsätze		=	Fr. 19'800.— (Fr. 10.--/Übung)

Einsätze

Die Berechnung der Einsätze 2002 basiert auf den folgenden Annahmen

- Einsätze 2001 im normalen Rahmen
- Grossbrände 2001 exkl. Hohfuhren
- Teil Fehllalarme 2001

Im Jahr 2001 hatte die Feuerwehr Huttwil verhältnismässig viele Einsätze zu bewältigen. Aus diesem Grund wurde für die Berechnung nur ein Teil der Grossbrände berücksichtigt. Auch zahlreiche Fehllalarme wurden im Jahr 2001 registriert. Die Feuerwehr musste hauptsächlich ins Häbernbad (Brandmelder wurde nun ausgeschaltet) und während der Umbauarbeiten in die Bank in Huttwil ausrücken. Im Budget haben wir die Hälfte der Kosten der Fehllalarme 2001 berechnet.

Die Fehllalarme und ein Teil der Einsatzkosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der budgetierte Ertrag entspricht auch der Berechnung der Einsatzkosten.

Aufgrund der Berechnungen, welche für die erste Soldanpassung von Fr. 10.00 auf Fr. 15.00 vorgenommen wurde, wurden Mehrkosten von rund Fr. 6'000.00 ausgewiesen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Mehrkosten bei nochmaliger Erhöhung der Soldansätze um Fr. 5.00/Übung im gleichen Rahmen bewegen werden. Im Jahr 2000 betrug der Aufwand für die Sold-Entscheidungen Fr. 36'660.00. Die Auswertung für das Jahr 2001 wurde noch nicht vorgenommen.

Antrag Kommission für öffentliche Sicherheit:

Dem Gemeinderat sei zu beantragen, die Soldansätze der Feuerwehr Huttwil auf das Jahr 2002 wie folgt anzupassen (für Budgetierung bereits berücksichtigt):

Abend-Übung	alt: 15.—	neu: 20.—
Spezialübung:	alt: 15.—	neu: 20.—
<i>(Beispiele: Motofahrer-Übungen, Atemschutz-Übungen, Strassenrettung, usw.)</i>		
Stabsrapport:	alt: 15.—	neu: 20.—
Pikett-Entscheidungen:	alt: 30.—	neu: 40.—

(Pikett = Bereitschaft an Samstag+Sonntag, innert 3 Minuten im Magazin)

Diskussion:

Der Vergleich mit den Sitzungsgeldern hinkt, weil mit der Leistung von Feuerwehrdienst auch eine Pflicht abgegolten wird.

Angesichts der relativ tiefen Ansätze könne aber eine Anpassung verantwortet werden. Marianne Sommer informiert, dass insbesondere noch im Bereich Ausbildungsplanung und Investitionsplanung Handlungsbedarf besteht. Hier will sie einen Schwerpunkt für die weitere Tätigkeit der Kommission für öffentliche Sicherheit setzen.

Beschluss

Der Rat erhebt den vorliegenden Antrag einstimmig zum Beschluss.